



Die Stelle des hauptamtlichen

**Bürgermeisters (w/m/d)**

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, ca. 12.500 Einwohner, ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum **10.04.2023** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den **29.01.2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, den **12.02.2023**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/-innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **02.01.2023, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, z.Hd. Frau Dr. Iris Müller-Reinartz, Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/ des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck,
- Eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt.
- Unionsbürger/-innen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger/-innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, den 30.01.2023**, und endet am **Mittwoch, den 01.02.2023, 18:00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Seitens der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten ist geplant, in einer öffentlichen Versammlung eine Vorstellung der zugelassenen Bewerber/-innen gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Vorstellung werden den Bewerbern/-innen rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich erneut auf die Stelle.